

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1092 - 1093

Fällt die Verpflichtung des Staates, einem kommittirten Beamten die Kosten der Rückreise zu erstatten, durch den Austritt des Beamten aus dem Staatsdienste fort?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Diese Ausübung erfordert nicht ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen den Schuldner und eine auf Grund solches Rechtes erfolgte Ueberweisung. Sie ist ohne solche Vermittelung kraft der dinglichen Natur des Rechtes, vermöge deren es gegen jeden Dritten wirkt, zulässig. Zu vergl. Turnau G.B.D. Th. I Anm. 5 zu § 31 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dort Aufgeführten.

Nr. 89.

Fällt die Verpflichtung des Staates, einem kommittirten Beamten die Kosten der Rückreise zu erstatten, durch den Austritt des Beamten aus dem Staatsdienste fort?

Pr.Ges. betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom
24. März 1873 § 5.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 11. Februar 1892 in Sachen des Rechtsanwalts S., Klägers, wider den preuß. Fiskus, Beklagten. IV. 3/92.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger erhielt am 13. März 1883, während er als preußischer Gerichtsassessor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Naumburg a. S. überwiesen war, durch den dortigen Oberstaatsanwalt in Folge Anordnung des Justizministeriums in Berlin den Auftrag, zur Vertretung eines erkrankten Staatsanwaltes nach Nordhausen zu gehen. Er reiste dorthin ab und war daselbst bis zum 13. Mai 1883 beschäftigt. Am 11. desselben Monates war ihm nämlich eine Verfügung des Justizministeriums zugegangen, inhalts der er vom 16. Mai ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte Naumburg a. S. zugelassen war. Infolge dessen kehrte er an diesen Ort zurück. Er beanspruchte außer den üblichen Tagegeldern die Kosten der Reise von Naumburg nach Nordhausen und die der Rückreise von Nordhausen nach Naumburg, wurde aber mit dem Anspruche auf die Kosten der Rückreise durch den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts Naumburg abgewiesen. Seine gegen die Abweisung an das Justizministerium gerichtete Beschwerde war erfolglos. Er erhob darauf die vorliegende Klage, mit der er Verurtheilung des preußischen Fiskus zur Zahlung von 30,47 M. forderte. Das Landgericht wies ihn mit der Klage ab. Das Berufungsgericht hielt die Abweisung aufrecht. Die Revision des Klägers muß ebenfalls abgewiesen werden.

Der Abweisung liegt die Bestimmung im § 4 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zum Grunde. Darnach ist den Gerichtsassessoren, wenn sie auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hilfsrichters oder die eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft übernehmen, Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) zu gewähren. In demselben Paragraphen ist bestimmt, daß die Gerichtsassessoren nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrages bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder eintreten, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren. Der Abweisungsgrund des Landgerichtes besteht in der Ausführung, daß der Kläger vor vollständiger Erledigung des ihm am 13. März 1883 erteilten Auftrages auf seinen Antrag aus dem preussischen Justizdienste entlassen worden und daß mit dem Zeitpunkte des Austrittes des Klägers aus dem Staatsdienste der Beklagte von der Verpflichtung fernerer Entschädigung des Klägers, also auch von der Pflicht zur Erstattung der Kosten der Rückreise von Nordhausen nach Naumburg, frei geworden ist. Das Berufungsgericht nimmt ebenfalls an, daß dem nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze mit der Uebernahme der Verwaltung einer Amtsrichterstelle, der Stellung eines Hilfsrichters oder der eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft beauftragten Gerichtsassessor die Kosten für die Rückreise von dem Orte, an dem er in Folge des erhaltenen Auftrages thätig gewesen, an den Ort, an dem er vorher beschäftigt worden ist, nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, daß er nach Ausführung des Auftrages an den Ort, von dem er zur Erfüllung des Auftrages abgereist ist, behufs des Wiedereintrittes in seine frühere Stellung zurückkehrt, und daß die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Kosten der Rückreise mit dem Ausscheiden des Gerichtsassessors aus dem Justizdienste überhaupt wegfällt.

Der Kläger rügt Verletzung des § 5 des Ges. vom 24. März 1873 betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, indem er ausführt, es folge schon aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten, daß der Beamte, der in Folge Auftrages seiner vorgesetzten Behörde eine Reise mache, Anspruch auf Ersatz der Kosten auch der Rückreise habe. Möge auch der Erstattungsanspruch durch ein Versehen verwirkt werden können, so sei im Streitfalle doch davon nicht die Rede. Auch erscheine es unzutreffend, daß das Gesetz die Ge-